ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 30.5.2017, Prot. Nr.: 2/2017, Zahl: 031-0/001-2017/6 XII/1, mit welcher eine Teilfläche des Aufschließungsgebietes A 22-2002, Verordnung des Gemeinderates vom 26.09.2002, wiederum aufgehoben wird.

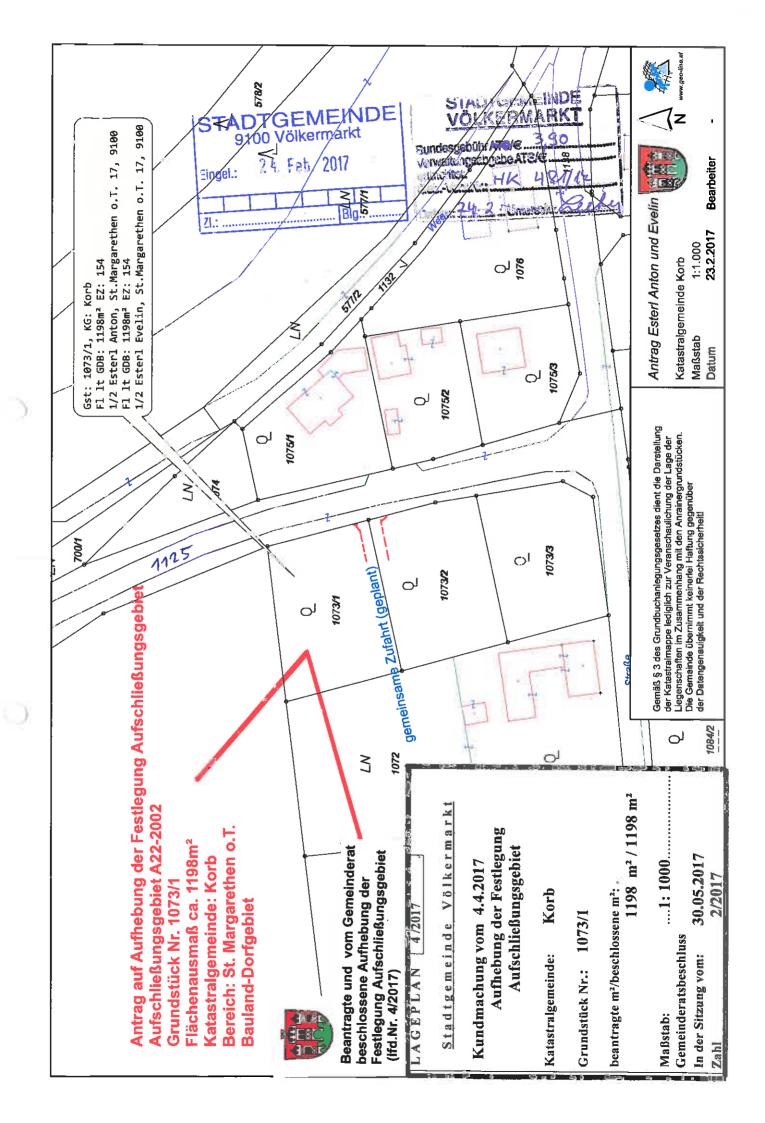
Die seinerzeitige Festlegung des Aufschließungsgebietes A 22 -2002 lt. § 4 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. erfolgte, da für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz wegen ausreichend Baulandreserven vorhandener kein unmittelbarer Bedarf bestand. gegenständliche Fläche war zum überwiegenden Teil seit der Erstellung des Flächenwidmungsplanes als Bauland gewidmet, ohne das eine widmungsgemäße Verwendung erfolgte und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung öffentliche Rücksichten entgegenstanden. Festlegung des gegenständlichen Aufschließungs-gebietes entsprach auch dem örtlichen Entwicklungskonzept und der Minimierung von Nutzungskonflikten.

Mit Schreiben vom 24.02.2017 beantragen die Grundeigentümer, Herr Esterl Anton und Evelin, wh. St. Margarethen o.T. 17, 9102 Mittertrixen, betreffend das Grundstück Nr. 1073/1, Katastralgemeinde Korb im Ausmaß von ca. 1198 m² des Aufschließungsgebietes A 22 - 2002 die Festlegung Aufschließungsgebiet wiederum aufzuheben. Es wird beabsichtigt diese Fläche einer Bebauung zuzuführen und ein neues Wohnhaus zu errichten.

Das Grundstück befindet sich außerhalb der Gefahrenzonen des Trixnerbaches.

Von der Stadtgemeinde Völkermarkt wird darauf hingewiesen, dass auf eine verkehrstechnische Gesamtlösung Rücksicht genommen wurde bzw. wird festgestellt, die Zufahrt über das Grundstück Nr. 1125 (Eigentümer Land Kärnten – Landesstraßenverwaltung) erfolgt. Die gesamte Infrastruktur Wasserver- und – entsorgung ist vorhanden. Der Antrag entspricht dem örtlichen Entwicklungskonzept.

Die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes der o.a. Teilfläche wird It. Gemeinderatsbeschluss vom 30.5.2017, Prot. Nr. 2/2017 befürwortet.





Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html